

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Leihgebühren.	Gebühr
	K
Für 1 Schiff mit Fassungsraum für 1 Person, pro Stunde .....	—60
Für 1 Schiff mit Fassungsraum für 2 Personen, pro Stunde .....	—70
Für 1 Schiff mit Fassungsraum für 3 Personen, pro Stunde .....	—80
Für 1 Schiff mit Fassungsraum für 4 Personen, pro Stunde .....	1.—
Für 1 Schiff mit Fassungsraum für 5 Personen, pro Stunde .....	1.40
Für 1 Schiff mit Fassungsraum für mehr als 5 Personen, pro Stunde .....	1.60

### Bestimmungen.

1. In obigen Tarifsätzen ist auch die Rückfahrt inbegriffen, so daß für die Rückfahrt keine weiteren Zahlungen zu leisten sind.
2. Bei einem Aufenthalte unter einer Viertelstunde ist keine Wartegebühr zu entrichten.
3. Die Schiffer haben keinen Anspruch auf Trinkgeld oder Bezahlung einer Zeche.
4. Jeder Schiffer ist verpflichtet, diesen Tarif bei sich zu führen und denselben auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Die Standorte der Schiffe an den Landungsplätzen bestimmt die Stadtgemeinde-Vorsteherung Gmunden.
6. Jeder Schiffer hat die verlangten Fahrten unweigerlich und pünktlich zu leisten. Jede Fahrtverweigerung bei den Landungsplätzen, insbesondere aus dem falschen Vorwande bereits erfolgter Bestellung, ist unzulässig und strafbar.
7. Alle Schiffer und ihre etwaigen Gehilfen sind zur strengen Einhaltung der Schiffsfahrtsordnung verpflichtet.
8. Die Zufahrt zur Schleuse an der Gmundner Traunbrücke ist der Gefahr wegen höchstens bis zu den daselbst angebrachten Bojen gestattet.
9. Tarifüberschreitungen und sonstige begründete Beschwerden sind im Gemeindeamte Gmunden anzuzeigen und werden von dieser Behörde, sofern nicht nach Schiffsfahrtsordnung eine strengere Strafe platzgreift, mit einer Geldstrafe von 4 bis 20 K, eventuell mit einer Arreststrafe von 12 bis 48 Stunden geahndet.
10. Für den Fall, daß von den Fahrgästen ein zweiter Schiffer begehrt wird, wird für denselben dieselbe Entlohnung festgesetzt wie für den ersten Schiffer, und zwar aus dem Grunde, weil jeder Schiffer für sich besteht, sein eigenes Schiff besitzt und für diesen ohnehin selten eintretenden Fall der zweite Schiffer sein eigenes Schiff leer stehen lassen muß, ohne damit für die Zeit seiner Abwesenheit etwas zu verdienen und weil ein ungeprüfter Schiffer weder selbst fahren noch als zweiter Schiffer verwendet werden darf.

Z. 22.309/VIII.

Wird genehmigt.

Linz, am 27. Oktober 1904.

Für den k. k. Statthalter:

Witlaczil m. p.